



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

1. September 2010

Bezirksgericht Bülach

Spitalstrasse 13

Postfach

8180 Bülach

DF090012/Z3

Vasella/Novartis c. Erwin Kessler

betr Ehrverletzung

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit protestiere ich in aller Form gegen Ihren heute bei mir eingegangenen verfahrensleitenden Beschluss vom 25. August 2010 (eine Rekursmöglichkeit ist offenbar nicht gegeben, wie ich aus dem Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung schliesse).

Die von Ihnen beschlossene nachträgliche öffentliche Visionierung der DVD-Plädoyerbeilagen ist eine Farce und stellt eine ungerechtfertigte massive Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes dar. Manche Zuschauer haben für die Verhandlung extra im Geschäft freigenommen und sind zum Teil von weit her angereist. Ihre Zerstückelung der Hauptverhandlung ohne jede sachliche Rechtfertigung stellt eine menschenrechtswidrige Torpedierung des Öffentlichkeitsgebotes dar.

Wie ich Ihnen anlässlich der Hauptverhandlung gesagt habe, dienen die DVDs hauptsächlich meinen Erläuterungen zum subjektiven Tatbestand, dh zu meinen Beweggründen für die inkriminierten Äusserungen. Dass Sie nun beschlossen haben, diese DVDs als Beweismittel zuzulassen, obwohl ich diese gar nicht als Beweismittel beantragt habe, sondern zur Illustration meines Plädoyers verwenden wollte, ist ein untauglicher Versuch zur Verschleierung der rechtswidrig verhinderten Videovorführung im Rahmen meines Plädoyers. Das zeigt sich auch daran, dass sie zu sämtlichen anderen Beilagen zu meinem Plädoyer - darunter auch Videofilme, die als Computer-Datei auf CD, nicht als DVD - keinen Beweisbeschluss gefällt haben. Es ist im übrigen auch völlig abwegig und gegen die übliche Praxis, die Vorbringen eines Angeschuldigten zu unterbrechen mit der Behauptung, es müsse zuerst über deren Zulassung beschlossen werden. Nach ständiger Praxis wird über Beweise, die sofort vorgebracht werden können, nicht beschlossen.

Beweisbeschlüsse sind nur angebracht und sachlich gerechtfertigt, wenn eine Beweisbeschaffung beantragt wird (zB Zeugeneinvernahmen, Akten-Edition etc).

Weiters gibt es in Strafverfahren an der Hauptverhandlung keine Replik und Duplik, wie Sie mir am Telefon gesagt haben und was gemäss der StPO und Praxis dazu tatsächlich der Fall ist. Ob ich mein Plädoyer vollständig oder nur teilweise mündlich verlese und den Rest schriftlich an die Gegenpartei und an das Gericht abgebe, berührt die Rechte des Anklägers in keiner Weise, hat er doch auch nach einem vollständigen mündlichen Vortrag kein Anrecht auf eine Replik.

Es ist sogar in der Öffentlichkeit (Leserbriefe) aufgefallen, wie unfair zu Gunsten des Anklägers das Verfahren von Anfang an geführt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Erwin Kessler